



Finanzamt Tübingen · Postfach 15 20 · 72005 Tübingen

Firma
Stiel GmbH + Co. KG
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen

Tübingen, 10.08.2011

Bearbeiter: Herr Renner

Telefon: Zentrale siehe Fußzeile

Durchwahl: 07071/757-4567

Telefax: 07071/757-4500

Zimmer: 204

| | | | |
|---------------|------------|--------|-----------|
| Steuernummer: | 28 | 86 | 138/06790 |
| | Länder-Nr. | FA-Nr. | |

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 06/01/00

| | | | |
|---------------------|------------|--------|----------|
| Sicherheits-Nummer: | 28 | 86 | 06010178 |
| | Länder-Nr. | FA-Nr. | |

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

| | |
|---------------------|---|
| Firma/Vorname, Name | Stiel GmbH + Co. KG |
| Rechtsform | GmbH & Co KG |
| Anschrift | Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **10.08.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Renner

